

Richtlinien

1. Sinn und Zweck

Der Bund Deutscher Architekten BDA im Lande Bremen verleiht die Auszeichnung zur Förderung des öffentlichen Verständnisses für die Qualität des Planens und Bauens im Sinne der Ziele des BDA.

2. Gegenstand der Auszeichnung

Ausgezeichnet werden im Land Bremen fertig gestellte öffentliche oder private Bauwerke sowie städtebauliche Projekte.

3. Sachgebiete

Zur Beurteilung eingereicht werden können Arbeiten (Neubauten, Umbauten, Modernisierungen) aus folgenden Sachgebieten:

- a) Wohnbauten: Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Wohnanlagen
- b) Gewerbliche Bauten: Handel, Verwaltung, Industrie
- c) Bauten für Gemeinbedarf: Bildung, Freizeit, Sport, Gesundheit, Wohlfahrt, Kultur, Sakralbauten
- d) Denkmalpflege
- e) Innenraumgestaltung
- f) Städtebau

4. Teilnahmeberechtigung

Bauherren, Baufrauen und / oder Architekten, Architektinnen sind berechtigt, Unterlagen der im angegebenen Zeitraum im Land Bremen fertig gestellten Arbeiten einzureichen. Der BDA im Lande Bremen kann auf Vorschlag seiner Mitglieder Unterlagen weiterer Objekte von sich aus bei Verfassern oder Bauherren erbitten.

5. Zeitabstände

Die Auslobung soll alle 4 Jahre erfolgen und normalerweise die seit der vorangegangenen Auslobung entstandenen Arbeiten umfassen.

6. Schutzgebühr

Die Teilnehmer haben für jede eingereichte Arbeit eine Schutzgebühr zu entrichten.

7. Leistungen

Die eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Fotos usw.) müssen ein

möglichst kennzeichnendes Bild des Objekts ergeben. Näheres regelt die Ausschreibung.

8. Arbeitsausschuss

Der Vorstand des BDA im Lande Bremen ernennt einen Arbeitsausschuss. Dieser kalkuliert die Kosten, veröffentlicht die Ausschreibung, koordiniert die Termine für Einreichungen, Beurteilungen und Auszeichnungen, gibt den Verfassern Hinweise auf mögliche Vervollständigung der Unterlagen, fordert Unterlagen von vorgeschlagenen Arbeiten an, organisiert Ausstellungen, Auszeichnung, weitere Veröffentlichung und rechnet die Kosten ab. Er übernimmt keine Beurteilung der Arbeiten. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.

9. Jury

Die Jury besteht aus zwei Architekten BDA und einem Fachjournalisten. Die Mitglieder der Jury dürfen nicht im Land Bremen ansässig sein. Sie werden vom Vorstand des BDA im Lande Bremen berufen. Die Jury verleiht den BDA-Preis Bremen. Die Zahl der auszuzeichnenden Arbeiten ist nicht begrenzt. Die Jury ist berechtigt, von der Auszeichnung eines oder mehrerer Sachgebiete Abstand zu nehmen. Die Jury ist berechtigt, Anerkennungen auszusprechen. Dies ist möglich, auch wenn die notwendigen Unterlagen für eine Beurteilung nicht eingereicht sind oder nicht genügen. Die Jury ist berechtigt, ihre Beurteilungsschritte kenntlich zu machen (Rundgänge, engere Wahl). Die Entscheidung der Jury ist endgültig und unanfechtbar.

10. Auszeichnung

Der BDA im Lande Bremen überreicht Bauherren und Architekten im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung den „BDA-Preis Bremen“. Die Auszeichnung ist nicht dotiert. Sie besteht aus Urkunde mit Plakette, für Anerkennungen aus einer Urkunde. Preisträger und Werk werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die öffentliche Ausstellung ist vorgesehen.